

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018



Satzung des TTC 1951 Altenstadt

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub 1951 Altenstadt“, Kurzform: **TTC 1951 Altenstadt**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 63674 Altenstadt (Hessen).
4. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Tischtennisverband (HTTV). Der Verein erkennt die Satzung und Regelungen des HTTV an.
5. Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports und aller damit verbundenen körperlichen Aktivitäten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung der Mitglieder zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Tischtennisverband.
2. Pflege und Ausbau des Nachwuchs-, Senioren- und Breitensports.
3. Materielle Sicherstellung zur Sicherung des Trainings- und Spielbetriebs

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(auch juristische Personen)
2. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind die Sportler die am Trainings- und Spielbetrieb regelmäßig im Wettkampf- und Freizeitsport teilnehmen. Passive Mitglieder sind Mitglieder die nicht am Wettkampf- und Freizeitsport teilnehmen, oder mindestens seit drei Monaten nicht teilgenommen haben. Passive Mitglieder sind auch Förderer des Vereins.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Brief- oder Emailzuschrift sind an den jeweiligen Vorsitzenden des Vereins zu richten.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Jahresbeiträge gehören zum Vereinsvermögen.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
9. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sonderbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
10. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund ihrer besonderen Verdienste durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
11. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Mitgliederversammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
12. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Nach Zahlung der Rückstände innerhalb Jahresfrist, sind die Mitgliedsrechte wieder hergestellt.
13. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.
14. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsrechte

1. Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in Vereinsfunktionen gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch minderjährig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt die Sporteinrichtungen des Vereins unter Beachtung der Haus- und Hallenordnung zu nutzen.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den vertretungsberechtigten Vorstand laut § 26 BGB und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
7. Mitglieder ab 18 Jahre können in den Vereinsvorstand gewählt werden.
8. Mitglieder haben das Recht der Beschwerde. Beschwerden sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und in einer Frist von 14 Tagen zu beantworten.

§ 6 Organe des Vereins

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung als höchstes Organ und der Vorstand des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht entsprechend BGB § 26 aus mindestens 3 Mitgliedern.
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Sportwart)
 - und dem Schatzmeister/ Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Regelfall vertritt der Vereinsvorsitzende mit dem Schatzmeister oder dem 2. Vorsitzenden den Verein.
2. Die Stärke des Gesamtvorstands des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er soll im Regelfall mit bis zu 7 Personen besetzt sein und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um folgende Funktionen erweitert werden:
 - a) Jugendwart
 - b) Schriftführer
 - c) Internetbeauftragter
 - d) Pressewart
3. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist bei Beschlussfassungen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorstandsbeschluss als abgelehnt.
4. Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands sind umgehend dem zuständigen Registriergericht anzuzeigen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand das höchste Organ des Vereins. Der Vorsitzende des TTC 1951 Altenstadt koordiniert und führt den Vorstand in seiner Tätigkeit und darüber hinaus den Tischtennisverein. Dazu gehören die:
 - Führung und Organisation der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung,
 - Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu wichtigen Entscheidungen
 - der Einsatz von Trainern oder Übungsleitern,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichtes bzw. Jahresberichtes des Vereins,
 - die Organisation des Trainings- und Wettspielbetriebs im Verein,

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

- die Beschlussfassungen über Aufnahme- oder Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - die Mitgliederentwicklung des Vereins,
 - die Verwendung der Mittel zur ausschließlichen Nutzung des Vereinszweckes,
 - die Erarbeitung eines Haushaltsplanes,
 - die Durchsetzung dieser Satzung im Verein.
7. Das Amt/ Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/ werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem/den Vorstand/ Vorstandsmitgliedern für seine/ ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail fehlerfrei abgesetzt wurde und die Postzustellung nicht rückläufig ist.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Bei Mitgliederversammlungen mit anstehenden Wahlen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen. Es ist ein Wahlleiter, ein Schriftführer und ein Wahlhelfer zu wählen. Die Gewählten bilden die

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

Wahlkommission. Der Vereinsvorsitzende führt die Wahl der Wahlkommission durch und übergibt nach erfolgter Wahl an den Wahlleiter, der alle Wahlgänge durchführt. Über die gesamten Wahlgänge ist Protokoll zu führen.

6. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereins in der festgelegten Legislaturperiode gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sind Nachwahlen notwendig, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Wahrung der Fristen einberufen wurde.
8. Die vorliegende Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds ergänzt werden. Über die Erweiterung des Tagesordnungspunktes ist abzustimmen. Der Erweiterungstagesordnungspunkt ist mit einfacher Mehrheit angenommen.
9. Wahlen werden bei nur einem Bewerber offen durchgeführt. Das geschieht mit Heben der Hand zu den Fragen Ja, Nein oder Enthaltung des jeweiligen Wahlgangs. Gibt es mehr als einen Bewerber für eine Funktion, erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
10. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen generell in offener Abstimmung durch geben des Handzeichens (Handaufheben). Es wird über Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Mitglieder die in Abwesenheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden, müssen vorher beim Vereinsvorstand schriftlich ihre Zustimmung zur Wahl als auch zur Annahme der Wahlfunktion erklären.
12. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Mitgliederversammlungen mit durchzuführenden Wahlen hat der Wahlleiter für die Richtigkeit das

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

Protokoll mit zu unterzeichnen. Für Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu erstellen.

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder (Namensliste mit Unterschrift);
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnung;
- Bei gestellten Anträgen und durchzuführenden Wahlen, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob Zustimmung oder Ablehnung erfolgte;
- Die Art der Abstimmung- offen oder geheim;
- Satzungsänderungen in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten 2 Kassenprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben müssen belegbar sein. Die Überprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart einmal im Jahr, spätestens einen Monat vor der Durchführung der Jahresmitgliederversammlung. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, ohne Bewertung der Zweckmäßigkeit. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018

- Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht gestattet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in öffentlichen Medien (Zeitung, Internet usw.) zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hessischen Tischtennisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tischtennissports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 11.04.2018 in 63674 Altenstadt von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit Ihrer Beschlussfassung zum 11.04.2018 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 4. November 1975 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Niederschrift über die durchgeführte Mitgliederversammlung mit den Wahl- und Abstimmungsergebnissen zur Beschlussfassung der Satzung ist als Nachweis Bestandteil dieser Satzung.

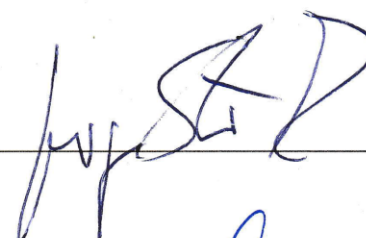
**Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 11. April 2018**

Unterschriftenblatt Satzung TTC 1951 Altenstadt

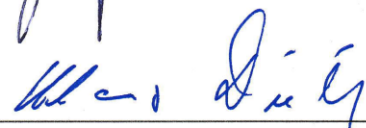
Beschlossen den 11. April 2018

Für die Richtigkeit zeichnen:

Versammlungsleiter/ Wahlleiter



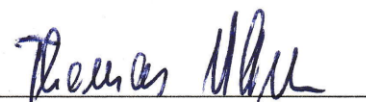
1. Vorsitzender § 26 BGB



2. Vorsitzender § 26 BGB (Sportwart)



Schatzmeister Kassenwart § 26 BGB



Schriftführer



Anlage: Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung